

Merkblatt für den Versicherten

1. Verbraucherinformationen

- Bei Fragen oder Beschwerden können Sie sich gern an uns unter der im Versicherungsantrag angegebenen Adresse wenden. Beschwerden können Sie auch an die deutsche Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn oder an die englische Beschwerdestelle, The Financial Ombudsman Service, South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR, Great Britain, richten.
- Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Restkreditschutzes gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Vertragssprache ist deutsch.

2. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Teil I: Allgemeine Bedingungen für den Restkreditschutz (gilt für alle Bausteine)

Teil II: Allgemeine Bedingungen für den Baustein Todesfall (Basisschutz)

Teil III: Allgemeine Bedingungen für den Baustein Arbeitsunfähigkeit (Zusatzbaustein)

Teil IV: Allgemeine Bedingungen für den Baustein Arbeitslosigkeit (Zusatzbaustein)

Bitte lesen Sie unbedingt Teil I: Allgemeine Bedingungen für den Restkreditschutz und Teil II Allgemeine Bedingungen für den Baustein Todesfall (Basisschutz) sorgfältig durch. Ebenso lesen Sie bitte die Teile zu den von Ihnen gewählten zusätzlichen Bausteinen und beachten Sie insbesondere die darin genannten Obliegenheiten.

Einen Versicherungsfall melden Sie bitte unter:

Telefonnummer 01805 008115

Teil I: Allgemeine Bedingungen für den Restkreditschutz (gilt für alle Bausteine)

§ 1 Wer kann den Restkreditschutz abschließen?

Um den Restkreditschutz abschließen zu können, müssen Sie bei Beginn des Schutzes Ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben, mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen das 70. Lebensjahr (gilt nur für den Baustein Todesfall) bzw. das 64. Lebensjahr (gilt nur für die Bausteine Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit) noch nicht vollendet haben.

§ 2 Wann beginnt der Restkreditschutz und welche Laufzeit hat er?

Ihr Restkreditschutz beginnt, wenn der Einmalbeitrag gezahlt wurde und die Auszahlung der Darlehenssumme erfolgt ist.

Der Restkreditschutz endet zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte:

- wenn der Darlehensvertrag, für den Sie den Restkreditschutz abgeschlossen haben, endet,
- 7 Jahre nach Beginn des Restkreditschutzes,
- mit Ablauf des Monats, in dem Sie das 75. Lebensjahr vollenden (gilt nur für den Baustein Todesfall) bzw. mit Ablauf des Monats, in dem Sie das 65. Lebensjahr vollenden (gilt nur für die Bausteine Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit) oder
- wenn Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort von der Bundesrepublik Deutschland in ein anderes Land verlegen. Die Verlegung Ihres Wohnsitzes haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Wann können Sie den Restkreditschutz widerrufen?

Sie können ohne Angabe von Gründen verlangen, dass Ihr Kreditgeber den Abschluss des Restkreditschutzes innerhalb von 30 Tagen widerruft. Die Frist beginnt, sobald Ihnen die Information über den Abschluss des Restkreditschutzes zugegangen ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufsverlangens in Textform an Ihren Kreditgeber. Der Widerruf kann nur für alle von Ihnen abgeschlossenen Bausteine des Restkreditschutzes erklärt werden; die Bausteine bilden insoweit eine Einheit. Im Falle des wirksamen Widerrufs sind die beiderseitig empfangenen Leistungen (Prämienzahlungen und Versicherungsleistungen) zurückzuerstatten.

§ 4 Wann ist die Einmalprämie fällig?

Die Einmalprämie wird sofort nach Abschluss des Restkreditschutzes fällig. Sollten Sie die Einmalprämie nicht rechtzeitig sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Restkreditschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Zahlen Sie die Einmalprämie nicht rechtzeitig, können wir vom Restkreditschutz zurücktreten, solange Sie nicht gezahlt haben. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die Einmalprämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 288 BGB zu fordern.

§ 5 Wann besteht kein Restkreditschutz?

1. Bitte beachten Sie die besonderen Ausschlussgründe für die einzelnen Bausteine in dem jeweiligen Teil dieser Bestimmungen.
2. Für alle Bausteine besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Versicherungsfall verursacht wurde
 - unmittelbar oder mittelbar durch Krieg, egal ob mit oder ohne Kriegserklärung, Aufruhr, Unruhe, Aufstand, Rebellion, Revolution, nukleare Ereignisse oder
 - in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung oder dem strafbaren Versuch einer Straftat durch Sie oder
 - durch eine Sucht (z.B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung.

§ 6 Wer erhält die Leistung (Bezugsberechtigter)?

Leistungen aus dem Restkreditschutz erbringen wir an Ihren Kreditgeber als unwiderruflich Bezugsberechtigten zugunsten Ihres Darlehenskontos aus dem Darlehensvertrag, für den der Restkreditschutz abgeschlossen wurde. Sollten nach Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag noch Leistungen verbleiben, zahlt Ihr Kreditgeber diese an Sie bzw. im Todesfall an Ihre Erben oder die sonstigen Berechtigten aus.

§ 7 Wird eine Überschussbeteiligung gewährt?

Eine Überschussbeteiligung wird nicht gewährt.

§ 8 An wen und in welcher Form sind Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, zu richten?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

§ 9 Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist zuständig?

1. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen uns können Sie bei dem für unseren Sitz oder dem Sitz unserer Zweigniederlassung zuständigen Gericht erheben. Ferner ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung hatte. Klagen von uns gegen Sie können wir bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben

Teil II: Allgemeine Bedingungen für den Baustein Todesfall (Basisschutz)

§ 1 Wann und in welchem Umfang erbringen wir eine Leistung im Todesfall?

Im Todesfall während der Versicherungsdauer erbringen wir eine Leistung in Höhe der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Kreditraten (Zins und Tilgung) aus dem Darlehensvertrag, für den der Restkreditschutz abgeschlossen wurde, höchstens jedoch € 75.000,00.

§ 2 In welchen Fällen besteht kein Todesfallschutz?

1. Kein Todesfallschutz besteht in den in Teil I § 5 genannten Fällen.
2. Der Todesfallschutz erstreckt sich ferner nicht auf die Ihnen bekannten ernstlichen Erkrankungen (z. B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/Aids, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen) oder Unfallfolgen, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Todesfallschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden bzw. wegen derer eine ärztliche Beratung oder Behandlung angezeigt gewesen wäre. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Todesfall innerhalb der nächsten 24 Monate seit Beginn des Todesfallschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.
3. Es besteht ferner kein Leistungsanspruch wenn der Tod verursacht wurde durch vorsätzliche Selbsttötung innerhalb der ersten beiden Jahre nach Beginn des Todesfallschutzes, es sei denn, es wird uns nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

§ 3 Was ist im Todesfall zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Einzureichen sind eine Kopie des Versicherungsantrages, die amtliche Sterbeurkunde, die Alter, Todestag und Ort des Todes enthält sowie einen ausführlichen Arztbericht auf unserem Berichtsvordruck. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der den Leistungsanspruch erhebt.
2. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir auf unsere Kosten notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.
3. Sollte eine der vorgenannten Obliegenheiten verletzt werden, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Obliegenheit wurde weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
 - a) Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung bleiben wir zur Leistung verpflichtet, sofern die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung gehabt hat.
 - b) Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung unserer Leistung oder deren Umfang Einfluss, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen oder wenn kein erhebliches Verschulden vorliegt.

Teil III: Allgemeine Bedingungen für den Baustein Arbeitsunfähigkeit (Zusatzbaustein)

§ 1 Wann und in welchem Umfang erbringen wir Leistungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit?

1. Sollten Sie während der Versicherungsdauer arbeitsunfähig werden, zahlen wir nach Ablauf der Karenzzeit gemäß Abs. 2 die während der Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit fällig werdenden Kreditraten (Zins und Tilgung ohne Sondertilgungen) aus dem Darlehensvertrag, für den der Restkreditschutz abgeschlossen wurde, höchstens jedoch € 1.250,00 pro Monat. Besteht Ihre Arbeitsunfähigkeit nicht während eines gesamten Kalendermonats, zahlen wir die Kreditrate für diesen Monat entsprechend anteilig.
2. Der Anspruch auf unsere Leistungen entsteht, wenn Ihre Arbeitsunfähigkeit 42 Tage ununterbrochen andauert hat (Karenzzeit), ab dem 43. Tag.
3. Sofern Sie bereits bei Antragstellung arbeitsunfähig gewesen sind, erbringen wir keine Leistungen für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit. Im Falle der ersten darauf folgenden Arbeitsunfähigkeit leisten wir nur, wenn Sie Ihre berufliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend wieder aufgenommen und ununterbrochen mehr als 3 Monate ausgeübt haben.
4. Der Anspruch erlischt, sofern Ihre Arbeitsunfähigkeit endet, ferner im Todesfalle oder wenn der Restkreditschutz endet.
5. Mehrfache Arbeitsunfähigkeit ist versichert. Die Karenzzeit gemäß Abs. 2) beginnt in jedem Fall der Arbeitsunfähigkeit erneut zu laufen.
6. Sofern wir Leistungen aus dem Restkreditschutz aufgrund des Bausteins Arbeitslosigkeit zahlen, besteht kein Anspruch auf Leistungen aufgrund des Bausteins Arbeitsunfähigkeit.

§ 2 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmungen?

Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn Sie Ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben können, sie auch nicht ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen.

§ 3 In welchen Fällen besteht kein Arbeitsunfähigkeitsschutz?

1. Kein Arbeitsunfähigkeitsschutz besteht in den in Teil I § 5 genannten Fällen.
2. Der Arbeitsunfähigkeitsschutz erstreckt sich ferner nicht auf die Ihnen bekannten ernstlichen Erkrankungen (z. B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/Aids, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen) oder Unfallfolgen, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Arbeitsunfähigkeitsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden bzw. wegen derer eine ärztliche Beratung oder Behandlung angezeigt gewesen wäre. Diese Einschränkung gilt nur, wenn die Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nächsten 24 Monate seit Beginn des Arbeitsunfähigkeitsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.

Teil IV: Allgemeine Bedingungen für den Baustein Arbeitslosigkeit (Zusatzbaustein)

§ 1 Wann und in welchem Umfang erbringen wir Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit?

1. Sollten Sie während der Versicherungsdauer arbeitslos werden, zahlen wir nach Ablauf der Karenzzeit gemäß Abs. 4 für 12 Monate die während der Dauer Ihrer Arbeitslosigkeit fällig werdenden Kreditraten (Zins und Tilgung ohne Sondertilgungen) aus dem Darlehensvertrag, für den der Restkreditschutz abgeschlossen wurde, höchstens jedoch € 1.250,00 pro Monat pro Fall der Arbeitslosigkeit. Besteht Ihre Arbeitslosigkeit nicht während eines gesamten Kalendermonats, zahlen wir die Kreditrate für diesen Monat entsprechend anteilig.
2. Tritt die Arbeitslosigkeit innerhalb der ersten 90 Tage nach Abschluss des Restkreditschutzes ein oder erfolgt innerhalb dieser Zeit die Kündigung durch Ihren Arbeitgeber, so besteht für diesen Fall der Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz (Wartezeit).
3. Ferner müssen Sie bei Eintritt der Arbeitslosigkeit entweder als Arbeitnehmer mindestens seit 12 Monaten ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber mindestens 21 Stunden pro Woche bezahlt, unbefristet – also nicht im Rahmen eines Zeitvertrages - und sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein (Vollzeitbeschäftigung) oder als Selbständiger bzw. Freiberufler mindestens seit 24 Monaten ununterbrochen im Rahmen desselben Unternehmens oder Betriebes tätig gewesen sein, daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausgeübt haben und aus dem Einkommen der selbständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Ihren Lebensunterhalt sowie etwaige Unterhaltsverpflichtungen bestritten haben. Sie dürfen weder Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender noch Kurzarbeiter oder Saisonarbeiter gewesen sein.
4. Der Anspruch auf unsere Leistungen entsteht, wenn Ihre Arbeitslosigkeit 90 Tage ununterbrochen andauert hat (Karenzzeit), ab dem 91. Tag.
5. Der Anspruch erlischt, sofern Ihre Arbeitslosigkeit endet, ferner im Todesfalle oder wenn der Restkreditschutz endet.
6. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 180 Tage ununterbrochen beim selben Arbeitgeber in einer Vollzeitbeschäftigung oder als Selbständiger bzw. Freiberufler ihre Tätigkeit mindestens 180 Tage ununterbrochen im Rahmen desselben Unternehmens oder Betriebes ausgeübt haben. Abs. 3 gilt insoweit entsprechend. Die Karenzzeit (Abs. 4) beginnt in jedem Fall der Arbeitslosigkeit erneut zu laufen. Die maximale Leistungsdauer bei mehrfacher Arbeitslosigkeit beträgt insgesamt 36 Monate.
7. Sofern wir Leistungen aus dem Restkreditschutz aufgrund des Bausteins Arbeitslosigkeit zahlen, besteht kein Anspruch auf Leistungen aufgrund des Bausteins Arbeitslosigkeit.

§ 2 Was ist Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bestimmungen?

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Sie aus einer Vollzeitbeschäftigung oder einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit (§ 1 Abs. 3) heraus während der Versicherungsdauer unverschuldet arbeitslos werden und nicht mehr gegen Entgelt tätig sind. Die Arbeitslosigkeit als Arbeitnehmer muss Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses durch Vergleich oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein.

3. Es besteht ferner kein Leistungsanspruch wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde durch eine absichtliche oder grob fahrlässige Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, absichtliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung, es sei denn, es wird uns nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

§ 4 Was ist im Arbeitsunfähigkeitsfall zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen. Einzureichen sind eine von Ihnen und von Ihrem Arzt ausgefüllte Leistungsanzeige zum Nachweis Ihrer Arbeitsunfähigkeit und, sofern der Arbeitsunfähigkeitsschutz noch nicht länger als 24 Monate besteht, eine Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über alle Arbeitsunfähigkeitszeiten und diesbezügliche Diagnosen für den Zeitraum von einem Jahr vor Beginn des Arbeitsunfähigkeitsschutzes bis zum Zeitpunkt der Anzeige Ihrer Arbeitsunfähigkeit. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der den Leistungsanspruch erhebt.
2. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir auf unsere Kosten notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen, insbesondere ärztliche Nachuntersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte verlangen.
3. Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten sachdienliche Auskünfte und Untersuchungen durch einen von uns zu beauftragenden Arzt verlangen.
4. Die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen.
5. Sollte eine der vorgenannten Obliegenheiten verletzt werden, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Obliegenheit wurde weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
 - a) Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung bleiben wir zur Leistung verpflichtet, sofern die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung gehabt hat.
 - b) Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung unserer Leistung oder deren Umfang Einfluss, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen oder wenn kein erhebliches Verschulden vorliegt.

Die Arbeitslosigkeit als selbständig oder freiberuflich Tätiger muss aus einem wirtschaftlichen Grund eingetreten sein; ein wirtschaftlicher Grund liegt vor, wenn Ihr aus der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit erzieltes Einkommen nicht zur Deckung Ihres Lebensunterhaltes und etwaiger Unterhaltsverpflichtungen ausreichend war. Während der Arbeitslosigkeit müssen Sie als Arbeitsloser gemeldet sein und aktiv Arbeit suchen.

§ 3 In welchen Fällen besteht kein Arbeitslosigkeitsschutz?

1. Kein Arbeitslosigkeitsschutz besteht in den in Teil I § 5 genannten Fällen.
2. Es besteht ferner kein Leistungsanspruch wenn Sie bei Abschluss des Restkreditschutzes die bevorstehende Beendigung der beruflichen Tätigkeit kannten oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht kannten.
3. Es besteht ferner kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitslosigkeit verursacht wurde
 - a) durch Versetzung in den Ruhestand oder
 - b) durch die absichtliche oder grob fahrlässige Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, absichtliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung, es sei denn, es wird uns nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist oder
 - c) durch einen von Ihnen zu vertretenden wichtigen Grund aufgrund dessen der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt hat oder
 - d) im Zusammenhang mit einem rechtswidrigen Streik, an dem Sie teilgenommen haben.

§ 4 Was ist im Arbeitslosigkeitfall zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Der Eintritt der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen. Einzureichen sind eine von Ihnen und, sofern möglich, von Ihrem Arbeitgeber ausgefüllte Leistungsanzeige (alternativ genügt auch eine Kopie Ihres Arbeitsvertrages), eine Kopie der Kündigung sowie eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über Ihre Arbeitslosmeldung. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der den Leistungsanspruch erhebt.
2. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir auf unsere Kosten notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.
3. Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitslosigkeit nachzuprüfen.
4. Die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen.
5. Sollte eine der vorgenannten Obliegenheiten verletzt werden, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Obliegenheit wurde weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
 - a) Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung bleiben wir zur Leistung verpflichtet, sofern die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung gehabt hat.
 - b) Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung unserer Leistung oder deren Umfang Einfluss, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen oder wenn kein erhebliches Verschulden vorliegt.

Entbindung von der Schweigepflicht und Datenschutzinformation für den Restkreditschutz

1. Entbindung von der Schweigepflicht

Mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrags ermächtigen Sie für den Todesfall- und den Arbeitsunfähigkeitsschutz Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe sowie Angehörige von Krankenhäusern, anderer Krankenanstalten und Gesundheitsämtern, die Sie untersucht, beraten oder behandelt haben oder werden, von ihrer Schweigepflicht – und zwar auch über Ihren Tod hinaus – und ermächtigen sie, Assurant die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Für den Arbeitslosigkeitsschutz ermächtigen Sie darüber hinaus alle Behörden (z.B. Bundesagentur für Arbeit) und Ihren letzten Arbeitgeber, Assurant die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt auch für die Angehörigen von Assurant selbst sowie für Angehörige anderer Versicherer, mit denen Sie bisher in Vertragsbeziehungen standen oder stehen.

2. Datenschutzinformationen

Datenspeicherung und –verarbeitung

Assurant erhebt über die Bank die Angaben in Ihrem Antrag (Antragsdaten) und verarbeitet und nutzt weitere versicherungstechnische Daten wie Versicherungsdauer, Prämie sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. von einem Vermittler geführte Daten (Vertragsdaten) zur Abwicklung der Vertragsbeziehung und zur weiteren Pflege der Kundenbeziehung. Bei einem Versicherungsfall speichert Assurant alle Ihre hierzu gemachten Angaben und ggf. auch Angaben von Dritten (z. B. Familienangehörigen, Arbeitgeber) (Leistungsdaten).

Daneben speichern und verarbeitet Assurant – soweit erforderlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung und Erfüllung der vertraglichen Zwecke – Ihre besonderen personenbezogenen Daten, wie Gesundheitsdaten.

Die Speicherung der Daten erfolgt in einem Rechenzentrum in Irland, das Teil der Assurant-Gruppe ist.

Datenübermittlungen

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie neben dem Versicherer auch durch die Bank betreut. Um ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält die Bank zu diesen Zwecken Assurant die für die Betreuung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Soweit Assurant Risiken an Rückversicherer abgibt, übermittelt Assurant diesen die versicherungstechnischen Angaben, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versi-

cherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechenden Daten übergeben.

Ihre besonderen personenbezogenen Daten werden von Assurant nicht an die Bank oder die Rückversicherer übermittelt.

Zur Bearbeitung von Versicherungsfällen im Rahmen der Vertragsbeziehung schaltet Assurant gegebenenfalls die Assurant Deutschland GmbH, eine Gesellschaft der Assurant-Gruppe, ein. Dieser Gesellschaft übermittelt Assurant die zur Bearbeitung des Versicherungsfalles und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses notwendigen Daten, insbesondere Ihren Namen und Angaben zu dem Versicherungsfall. Dazu zählen auch Ihre von Assurant erhobenen besonderen personenbezogenen Daten.

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern oder eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären, kann es auch erforderlich sein, anderen Versicherern Antrags-, Vertrags- oder Leistungsdaten zu übermitteln. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie Teilabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden die Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Namen und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos.